



Kindergarten Kunterbunt e.V., Kolberger Straße 24, 21244 Buchholz, Telefon: 04181/ 6433
email: kiga-kunterbunt@arcor.de

SATZUNG

DES

KINDERGARTENS KUNTERBUNT e.V.

- FASSUNG VON OKTOBER 2018 -

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen KINDERGARTEN KUNTERBUNT.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken durch die Förderung der Jugendhilfe und Jugenderziehung, indem der Verein zur Betreuung von Kindern einen Kindergarten unterhält.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe nicht nur darin, die ihm anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen, sondern sie auch auf den Schulbesuch vorzubereiten und ihnen die Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln.
- (3) Der Verein verfolgt keine konfessionellen Ziele.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 (Fortsetzung)

Zur Betreuung der Kinder werden hauptamtliche ErzieherInnen bzw. KinderpflegerInnen oder SozialassistentInnen eingestellt.

- (5) Der Verein darf seine Mittel einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit er seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke nachhaltig erfüllen kann.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR, KASSENFÜHRUNG

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember dieses Jahres.
- (2) Der Verein hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Bücher zu führen und einen entsprechenden Jahresabschluss zu erstellen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Erziehungsberechtigte der betreuten Kinder können Mitglieder des Vereins werden. Die Erziehungsberechtigten haben gemeinsam eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (3) Über die Aufnahme der zu betreuenden Kinder entscheidet die Kindergartenleitung.
- (4) Vorstandsmitglieder können auch ohne Vereinsmitgliedschaft wiedergewählt werden. Sie sind dann voll stimmberechtigt.
- (5) Das hauptamtlich eingestellte Personal erhält automatisch die Mitgliedschaft des Vereins und ist pro Person mit einer Stimme stimmberechtigt, darf aber nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Ab 01.11.2018 wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40 Euro pro Kindergartenjahr pro Kind erhoben und im Lastschriftverfahren zum 15.11., 15.02., 15.05., 15.08. des Jahres eingezogen.
- (8) Es werden 3 Aktionstage pro Kindergartenjahr veranstaltet, an denen die Eltern ihre Elternarbeit abzuleisten haben. Nehmen die Eltern keinen dieser Termine wahr, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro per Lastschrift eingezogen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die Betreuung des aufgenommenen Kindes im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenen Ordnung für die Einrichtungen im Sinne des § 2, Absatz 1 dieser Satzung sowie auf Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden sonstigen Rechte.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Aufgaben und Ziele des Vereins sowie zur ordnungsgemäßen Zahlung der Gebühren.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND KÜNDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des zu betreuenden Kindes.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum letzten Tag eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Härte gegeben ist.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn
 - A) das zu betreuende Kind durch sein Verhalten den Betrieb des Kindergartens stört und daher vom Besuch der genannten Einrichtung ausgeschlossen ist.
 - B) es länger als einen Monat mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand geblieben ist und trotz einmaliger Aufforderung durch den Vorstand seiner Beitragspflicht innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt. Das Kind wird in einem derartigen Fall sofort vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Der volle rückständige Betrag einschließlich evtl. angefallener Kosten wird zu Lasten des Mitgliedes eingezogen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses findet der § 7, Absatz 2, Satz 1 vom Zeitpunkt des Ausschlusses sinngemäß Anwendung.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied hat jedoch das Recht, wegen des Ausschlusses innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung über den Vorstand anzurufen. Bis zur Erledigung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung ruht Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

- (6) Der Betreuungsvertrag kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden.

§ 7 ORGANE

Der Verein hat folgende Organe:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Verhandlungsleiter geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfachem Brief einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist mindestens eine Woche beträgt.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 AUFGABE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- A) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
- B) Entlastung des Vorstandes;
- C) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- D) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Vertretern;
- E) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- F) Festsetzung der Gebühren;

§ 9 (Fortsetzung)

- G) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 10 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen.
- (2) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit beschließt.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Während ihrer zweijährigen Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltssätze. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht des Vorstandes und berichten über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden.
- (4) Rechnungsprüfer können für die Dauer von 12 Monaten auch ohne Vereinsmitgliedschaft ihre Vereinstätigkeit ausüben.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im rotierenden Wahlverfahren gewählt (d.h. 1. Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer in geraden Jahrgängen für 2 Jahre; 2. Vorsitzender und Kassenwart in ungeraden Jahrgängen für 2 Jahre). Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Beisitzer, von denen jeweils zwei Mitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Ferner gehört der Leiter/die Leiterin der in § 2, Absatz 1 dieser Satzung genannten Einrichtung dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist anlässlich der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. In diesem Fall kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Ersatzwahl bestellen.

§ 12 (Fortsetzung)

- (4) Über die Bezüge, die Angehörige von Vorstandsmitgliedern aus ihrer Beschäftigung im Verein erhalten, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit Teile hiervon nicht auf den Leiter/die Leiterin der in § 2, Absatz 1 dieser Satzung genannten Einrichtung delegiert sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 WAHLEN UND BESCHLÜSSE

- (1) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen. Auf Antrag können die Wahlen auch, sofern sich kein Widerspruch erhebt, ohne Verwendung von Stimmzetteln offen durchgeführt werden.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dies gilt auch bei Wahlen. Ergibt sich hier jedoch im ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Sollte sich wiederum eine Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zu ziehen hat.

- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das bei der Mitgliederversammlung vom Verhandlungsleiter und einem von ihm ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Beschlüssen des Vorstandes gilt das gleiche mit der Maßgabe, dass die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu erfolgen hat.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen
 - A) wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
 - B) durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und davon mindestens 2/3 für die Auflösung stimmen.

§ 14 (Fortsetzung)

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand als Liquidator, sofern die auflösende Mitgliederversammlung nicht einen oder mehrere Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten des oder der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Liquidation eines Vereins.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

1. Vorsitzende Christine Wulf

2. Vorsitzende Anne Jahn